

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Lercher Pools

§ 1 Gültigkeit dieser Bedingungen, Angebote

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften die Verbraucherschutzgesetze insbesondere KSchG, FAAG und VRUG anderslautende zwingende Regelungen vorsehen. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungserbringung, insbesondere auch für Montearbeiten. Einkaufsbedingungen des Käufers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für die Lercher Pools OG (nachfolgend Lercher Pools) unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und Lercher Pools ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler, verpflichten Lercher Pools nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer der Leistungsbeschreibung des Angebotes. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und nur verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden. Falls im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die Fa. Lercher Pools an das Angebot 30 Tage ab dem Ausstellungsdatum gebunden.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferverpflichtung von Lercher Pools ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend.

Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von Lercher Pools als verbindlich bezeichnet. Abänderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Käufer zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von Lercher Pools durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von Lercher Pools zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung über einen von Lercher Pools eingeräumten Kreditrahmen, sind Zahlungen wie folgt fällig: 30% der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit Erhalt der Auftragsbestätigung, 50% der Auftragssumme zuzüglich MwSt. mit Lieferung oder Montagebeginn und der Restbetrag zuzüglich MwSt. bei Betriebsbereitschaft der technischen Anlage bzw. der vollständigen Folienauskleidung des Pools. Ergeben sich vom Käufer zu verantwortenden Gründen (z.B. Annahmeverzug) für Lercher Pools Preiserhöhungen, so ist Lercher Pools berechtigt diese an den Käufer weiterzugeben. Alle Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Verrechnung von Teilleistungen ist zulässig. Bei Zahlungsverzug mit einer Rechnung ist Lercher Pools berechtigt, sämtliche andere, noch nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig zu stellen sowie alle bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Käufers. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Käufer immer dann in Annahmeverzug anzusehen, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht abnimmt. Bis zur tatsächlichen Abnahme durch den Käufer ist Lercher Pools berechtigt, Mehrkosten (z.B. Lagerkosten, Preissteigerungen etc.) hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistung in Rechnung zu stellen. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat Lercher Pools das Recht, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist Lercher Pools berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem gültigen Basissatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Zahlungen sind nur an Lercher Pools direkt bzw. an die von Lercher Pools bekanntgegebene Zahlstelle oder an eine von Lercher Pools schriftlich bevollmächtigte Person zu leisten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder damit aufzurechnen. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig sein, so sind Lercher Pools die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger Demontagekosten sowie Entsendungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

§ 4 Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung und mit Eingang der vereinbarten Anzahlung. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche von Lercher Pools notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind. Lercher Pools ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Käufer die Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abrufen oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen mehr, in Verzug ist. Ist der Käufer mit der Zahlung oder sonstigen Verpflichtungen (zeitgerechte Erbringung von Vorleistungen etc.) in Verzug, so ist Lercher Pools berechtigt, für die Dauer des Verzuges die eigene Leistungserbringung zu unterbrechen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Zeitraum der Unterbrechung ist den vereinbarten Terminen zuzurechnen, der Anspruch von Lercher Pools auf Ersatz des Nichterfüllungsschadens bleibt in jedem Fall unberührt. Die Lieferfrist von Lercher Pools verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse um eine angemessene Frist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Lercher Pools, deren Lieferwerk, oder einer der Unterlieferanten davon betroffen werden. Insbesondere kommen in Frage: Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Ausschusserzeugung, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile. Diese Fälle höherer Gewalt berechtigen den Käufer nicht, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadenersatzanspruch an Lercher Pools zu stellen.

§ 5 Risikoübergang

Mit Lieferung der Ware an die Lieferort (z.B: Baustelle, Liegenschaft des Kunden etc.) geht das Risiko an den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung

Lercher Pools leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängel sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die ordnungsgemäße Behandlung, regelmäßige Kontrolle der ausgeführten Arbeiten sowie das Einhalten der angegebenen Betriebsbedingungen. Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn die Anlage nicht gemäß den Vorschriften bzw. der Bedienungsanleitung betrieben wird. Der Käufer ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Lieferungen bzw. erhaltenen Leistungen (Werkvertrag) zu überprüfen. Offene Mängel müssen unverzüglich, verborgene Mängel innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Es muss Lercher Poolsweilers Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen. Für Schäden durch Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung haftet Lercher Pools nicht. Bei allen von Lercher Pools nachgewiesenen Mängeln an dem Liefergegenstand ist Lercher Pools berechtigt, nach ihrer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt innerhalb angemessener Frist auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen.

§ 7 Haftung

Der Käufer verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Schadenersatzansprüche in Fällen von leichter Fahrlässigkeit sind, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen von Lercher Pools. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, insbesondere technischer Natur, haftet Lercher Pools nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller durch Lercher Pools zustehenden Forderungen deren alleiniges uneingeschränktes Eigentum. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Käufer unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch Lercher Pools zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht angegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, Lercher Pools zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand

Als Erfüllungsort gilt der Sitz von Lercher Pools, sofern nichts anderes vereinbart wird. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Gerichtsstand ist ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht in Leoben.

§ 10 Allgemeines

Für Auslandsgeschäfte und Serviceverträge gelten zusätzliche Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Käufer erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass Lercher Pools bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (z.B. im Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann. Die Datenschutzerklärung von Lercher Pools ist unter www.lercherpools.at einsehbar.

§ 11 Verbindlichkeit der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Parteien, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sachgerecht auszufüllen.